

Bieter/in:

Sachbearbeiter/in

Telefon

E-Mail

Stadt Bielefeld
190.1 – Zentrale Vergabestelle
33597 Bielefeld

Angebot für Bauleistungen

Bauvorhaben

Erweiterung OGS-Grundschule Brake

Baustelle

Am Bohnenkamp 15, 33729 Bielefeld

Angebot für

Unterfangung und Abstützarbeiten

Projekt-Nr.

ZVS 2026 0245

ausschreibende Stelle

190.12

Art des Vergabeverfahrens nach § 75 a GO NRW:

☒ öffentlich (uneingeschränkter Bieterkreis)

☐ beschränkt (vorausgewählter Bieterkreis)

☐ Direktvergabe

☐

Submissionsstelle der Stadt Bielefeld
Werner-Bock-Str. 38, 33602 Bielefeld
1.Etage, Zimmer 1.1.10

Eröffnungstermin am (Datum, Uhrzeit)

29.07.2026 um 10:00 Uhr

Ende der Bindefrist (Datum)

28.08.2026

Auskunft in diesem Verfahren erteilt:

Herr Westendorf 0521/51- 20617 Jens.Westendorf@bielefeld.de

Angaben zum Angebot:

Nettopreis:

_____ €

ggfs. Preisnachlass in % (wertbar nur ohne Bedingungen)

_____ %

Nettopreis einschließlich Nachlass

===== €

Mehrwertsteuer (19 %)

_____ €

Angebotssumme einschl. Nachlass (brutto):

===== €

Anzahl der Nebenangebote oder Alternativangebote:

Ich bin / Wir sind		Nummer
☐	im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen	
☐	bevorzugte/r Bieter/bevorzugte Bieterin/innen. Der Nachweis ist beigefügt. ²⁾	

Ich erkläre / Wir erklären hiermit:

- Die Datenschutzerklärung der Stadt Bielefeld habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und stimme/n der dort dargestellten Verarbeitung meiner/unserer Daten zu.
- Die Ausführung der vorgenannten Leistung wird zu den eingesetzten Preisen angeboten.
- Das Angebot gilt bis zum Ablauf der Bindefrist.
- Bestandteil des Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben einschl. der in der Angebotsaufforderung genannten Anlagen und den vollständigen Preisangaben folgende Unterlagen:
 - ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - (VOB/B) in der jeweils gültigen Ausgabe
 - ☒ Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Ausgabe
 - ☒ Alle die Art der Leistung betreffenden EN- und DIN-Vorschriften, technischen Vorschriften, gültigen Richtlinien und Merkblätter
 - ☒

Ich versichere / Wir versichern, dass

- a) das Angebot in keinem Zusammenhang steht mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art, sondern das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung ist - siehe ZVB-Stadt Bielefeld, Ziffer 16,
- b) der Betrieb gegen Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter haftpflichtversichert ist und
- c) die in § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) genannten, einen Ausschluss von der Auftragserteilung rechtfertigenden Voraussetzungen nicht vorliegen.
- d) keine Ausschlussgründe gem. § 123 und § 124 GWB vorliegen

Es ist mir / uns bekannt, dass

- a) wissentliche falsche Angaben in dieser Erklärung den Ausschluss von weiteren Leistungen zur Folge haben kann,
- b) der Auftraggeber / die Auftraggeberin weitere Nachweise zur Feststellung der Eignung oder zur Konkretisierung des Angebots anfordern kann, die innerhalb einer festgelegten Frist einzureichen sind.
- c) sämtliche Verpflichtungen auch für mögliche Nachunternehmer gelten.

²⁾ Bevorzugte Bieter im Sinne des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und Blindenwerkstätten (§ 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215, 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind.

- d) eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz spätestens mit der ersten Rechnungsstellung einzureichen ist. Mir ist bewusst, dass bei einer Nichtvorlage 15 % von der Rechnung einbehalten werden und an das für mein Unternehmen zuständige Finanzamt überwiesen werden.
- d) die Bevorzugungsregelung des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 28.08.2018 bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte angewandt wird. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt.
- f) die Stadt Bielefeld Informationen zu meinem Unternehmen und meinem Angebot in Einzelfällen an andere Kommunen zur aktuellen Markteinschätzung weitergeben kann.

Hinweis für vorübergehend in Bielefeld tätige Unternehmen:

Es ist bekannt, dass Beginn, voraussichtliche Dauer, Umfang und Beendigung der Bauarbeiten im Falle der Auftragserteilung gem. § 138 Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abgabenordnung dem Steueramt der Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, 33597 Bielefeld, mitzuteilen sind.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass diesem Angebot ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zugrunde liegen. Meine eigenen, evtl. auf meinem Geschäftspapier abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden versehentlich bzw. aus Vereinfachungsgründen mitübersandt und sollen keine Geltung für diesen Vertrag entfalten.

(Ort und Datum)

(Name, ggfs. Stempel)
(Unterschrift, sofern die Abgabe in Papierform vorgesehen ist)



Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen

(ZVB-StBi)

Stand: 05/2018

	Seite
1 Leistungsverzeichnis	1
2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	1
3 Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung	1
4 Stundenlohnarbeiten	1
5 Ausführungsunterlagen	1
6 Veröffentlichungen	1
7 Werbung	1
8 Bautagesberichte	1
9 Sprache	1
10 DIN-Vorschriften	2
11 Berufsgenossenschaft	2
12 Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzungen, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen	2
13 Baustellenräumung	2
14 Stoffprüfungen	2
15 Nachunternehmer/innen	2
16 Wettbewerbsbeschränkungen	3
17 Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (§ 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge	3
18 Haftung, Mitteilung von Bauunfällen	4
19 Abnahme	4
19 A Verjährungsfrist der Mängelansprüche	4
20 Rechnungen, Abrechnungszeichnungen	4
21 Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen	5
22 Zahlungsweise	6
23 Abtretung	6
24 Erstattungen	7
25 Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaften	7
26 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	7
27 Vertragsänderungen	7
28 Erfüllungsort	7
29 Gerichtsstand	7

Vorbemerkung: Die §§ ohne Zusatz beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - DIN 1961)

1. Leistungsverzeichnis

Der Wortlaut des von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer für ihr/sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.

2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (zu § 1 Abs. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte Technische Vertragsbedingungen, die im Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 d.

3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung (zu § 2)

3.1 Für die Leistungen wird der Preis vergütet, der sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag), soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.

3.2 Wenn nach § 2 Abs. 3, 5, 6 oder 7 neue Preise zu vereinbaren sind, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlungen für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 zusteht.

4. Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Abs. 10) (vgl. Nr. 21)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Abs. 3 gilt nicht. Beahlt werden nur die von der Arbeitgeberin/vom Auftraggeber schriftlich angeordneten oder genehmigten tatsächlich geleisteten Stunden.

5. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen.

Die Verantwortung und Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

6. Veröffentlichungen (zu § 3 Abs. 6)

Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7. Werbung (zu § 4 Abs. 1)

7.1 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7.2 Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer herzustellen. Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer aufstellen zu lassen.

8. Bautagesberichte (zu § 4)

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon der Auftraggeberin/dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Abs. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstiger Vorkommnisse.

Eintragungen im Bautagebuch oder ähnlichen Aufzeichnungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers (mit oder ohne Sichtvermerk der Auftraggeberin/des Auftraggebers bzw. ihres/seines Erfüllungsgehilfen) ersetzen nicht die schriftliche Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1.

9. Sprache (zu § 4 Abs. 1)

9.1 Alle schriftlichen Äußerungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

9.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht nach, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers heranzuziehen.

10. DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen - ATV - VOB/C und die weiteren in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

Dies gilt ebenso für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten „**Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen**“ (z. B. ZTV-Asphalt-StB, ZTV-SA).

11. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jede Änderung in ihrer/seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich der Auftraggeberin/dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers hat sie/er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass sie ihrer/seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (zu § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 4)

- 12.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 12.2 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 12.3 Baumschutz: Soweit im Bereich des Baufeldes Bäume vorhanden sind, sind bei der Planung der Baustelleneinrichtung und der Baustellenabläufe die Regelungen der DIN 18920 bzw. der RAS-LP 4 zu beachten. Das hierzu von der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellte Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ ist auf der Baustelle auszulegen.
- 12.4 Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ein, so ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.
- 12.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmerinnen/Unternehmer ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

13. Baustellenräumung (zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1)

- 13.1 Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers räumen lassen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin/den Auftraggeber 10 Tage vor der Räumung der Baustelle hiervon zu unterrichten.
- 13.2 Von der Auftraggeberin/Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.
- 13.3 Erfolgt die Anzeige gem. Nr. 13.1 nicht, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht bis zur Kenntnisnahme der Auftraggeberin/des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin/beim Auftragnehmer.

14. Stoffprüfungen (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

Verlangt die Auftraggeberin/der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; sie/er hat in diesen Fällen nach Weisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Abs. 3 bleiben unberührt.

15. Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8)

- 15.1 Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 15.2 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer nach §§ 2, 7 bis 9, 15 und 16 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach §§ 2, 9 bis 11 sowie 15 und 16 VOL/A zu verfahren. Sie/Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.
- 15.3 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer darf der Nachunternehmerin/dem Nachunternehmer keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihr/ihm und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vereinbart sind.
- 15.4 Die Nachunternehmerin/der Nachunternehmer darf die ihr/ihm übertragenen Teilleistungen nicht weitervergeben, es sei denn, die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat der Weiterübertragung zuvor schriftlich zugestimmt.

16. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4)

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bieterinnen/Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Rundungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung und andere Abgaben sowie
- Empfehlungen,

es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr/ihm beauftragt oder für sie/ihn tätig sind.

17. Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (zu § 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge

- 17.1 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB).

- 17.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nach der Nr. 16 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen darstellt.
- 17.3 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegen Nr. 11 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebots-schreiben abgibt.
- 17.4 Kündigt die Auftraggeberin/der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Abs. 1, so sind Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und dies zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.
- 17.5 Vor der Kündigung nach Nrn. 17.1 und 17.2 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.
- 17.6 Wird nach Nrn. 17.1 oder 17.2 gekündigt, gilt § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- 17.7 Liegt eine Verfehlung im Sinne der Nr. 17.1 oder 17.2 vor, so entscheidet die Auftraggeberin/der Auftraggeber in jedem Einzelfall, ob eine Bewerberin/ein Bewerber oder Bieterin/Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme an einem laufenden Vergabeverfahren bzw. der Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bleibt unberührt.

Bei nachgewiesenen Verfehlungen ist die Bewerberin/der Bewerber oder Bieterin/Bieter in der Regel auszuschließen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begründeten Zweifel an der Verfehlung bestehen. Bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), z. B. bei Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommt für den Nachweis auch ein Bußgeldbescheid der Kartellbehörde in Betracht. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein.

Bei einem Ausschluss wird die Bewerberin/der Bewerber bzw. Bieterin/Bieter im Regelfall für die Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit einer Mindestsperrfrist von 2 Jahren belegt. In Ausnahmefällen kann mit außerordentlicher Begründung die Ausschlussfrist verkürzt oder verlängert werden. Die betroffenen Bewerberinnen/Bewerber oder Bieterinnen/Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss angehört. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

Bei der Ausschlussentscheidung sind etwaige Auskünfte der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse sowie die der Auftraggeberin/dem Auftraggeber bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa des Rechnungsprüfungsamtes, der Strafverfolgungsbehörden und der Landeskartellbehörden und die Besonderheiten des Einzelfalles einzubeziehen. Im Falle des Ausschlusses wird darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung der Informationsstelle des Landes mitgeteilt wird.

Wer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf auch nicht als Nachunternehmerin/Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

- 17.8 Tritt die Auftraggeberin/der Auftraggeber gem. Nr. 17.1 oder 17.2 dieser Bedingungen vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen höchstens aber zu marktüblichen Preisen abzurechnen. Die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer auf deren/dessen Kosten zurückgewährt. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers bleiben unberührt. Mit diesen kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber gegenüber den vertraglichen Ansprüchen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aufrechnen.

- 17.9 Wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

18. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10)

- 18.1 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Sie/Er verpflichtet sich, die für die Auftraggeberin/den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Sie/Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 18.2 Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers; die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren/seinen Grundstücken befinden.
- 18.3 Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihr/ihm der Rückgriff gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin/des Auftraggebers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 18.4 Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

19. Abnahme (zu § 12)

- 19.1 Die Leistung ist grundsätzlich förmlich abzunehmen.
- 19.2 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber schriftlich in jedem Falle die Fertigstellung der Leistung oder einer Teilleistung (§ 12 Abs. 2) oder das Verlangen einer technischen Abnahme (§ 4 Abs. 10) unverzüglich mitzuteilen und die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Unterlässt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer diese Mitteilung, so gilt eine Leistung oder Teilleistung nicht dadurch als abgenommen, dass die Auftraggeberin/der Auftraggeber sie in Benutzung genommen hat.

19 A. Verjährungsfrist der Mängelansprüche (zu § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3)

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

20. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Abs. 1 und 3)

A) Allgemeines

- 20.1 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann.
- 20.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 20.3 Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so erhalten in allen Rechnungen die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses.

Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

- 20.4 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Abrechnung (Ermittlung der Leistung) erfolgt gemäß DIN 18299 Nr. 5 VOB/C. Werden Aufmaße erforderlich, wird nur das „körperliche Aufmaß“ (Aufmaß an Ort und Stelle) von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber anerkannt.

Für alle Leistungen oder Teile derselben, die mit Liefernachweisen abgerechnet werden, müssen die Liefer- und Wiegescheine folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Lieferwerkes
- Name oder Bezeichnung der Baustelle
- Lieferdatum
- Lieferscheinnummer der Ausstellerin/des Ausstellers
- Art des Liefergutes
- amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
- Gewichtsangaben in Brutto, Netto und Tara
- Wiegezeiten für die Brutto-, Netto- und Tarawägung
- Name und Unterschrift der verantwortlichen Vertreterin/des verantwortlichen Vertreters der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers auf der Baustelle.

Erfolgt die Lieferung von einem Zwischenlager, so ist zusätzlich die Angabe des Kastenmaßes des beladenen Fahrzeuges anzugeben. Dieses soll die Ausnahme sein!

Alle Liefer- und Wiegescheine sind im Original unmittelbar während oder nach erfolgter Lieferung der Bauleitung vorzulegen und in eine ständig auf der Baustelle vorzuhaltende Liste der Reihe nach einzutragen.

Liefer- und Wiegescheine sind von der Bauleitung abzuzeichnen, ebenfalls ist die Eintragung in die Liste fortlaufend zu bescheinigen. Diese Listen sind jeweils getrennt nach den verschiedenen Materialien zu führen.

Verspätete oder unvollständig ausgefüllt vorgelegte Liefer- und Wiegescheine werden **nachträglich** nicht anerkannt.

Die Lieferung von Oberboden und Füllboden ist jeweils nach Einzellieferscheinen mit Angabe der Füllmasse der Lieferfahrzeuge abzurechnen.

Für jede Lieferung ist ein Einzellieferschein zu erstellen. Sammellieferscheine sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Wiegeprotokolle gem. den besonderen Vorschriften für nicht selbständige Waagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber jederzeit die Durchführung von Kontrollwägungen zu ermöglichen. Für Ausfallzeiten wird keine Vergütung gewährt.

Bei schütffähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsaufgaben eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Der Wiegeschein muss Name und Unterschrift des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen enthalten.

20.5 Die Beteiligung der Auftraggeberin/des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

B) Aufstellen und Prüfen von Rechnungen mit Automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

20.6 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Rechnung mit ADV-Programmen auf, müssen die verwendeten Rechenprogramme den REB-Verfahrensbeschreibungen (Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung) entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers auch andere Programme verwendet werden.

Vor Beginn der Ausführung (gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist gegebenenfalls getrennt für einzelne Positionen eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

20.7 Werden Rechnungen von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ergebenden Beträge als vereinbart, wenn die Summe der Prüfberechnung von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht bzw. größeren Abweichungen, wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils eine Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihr/ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht auf Grund einer von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

20.8 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in den Eingabebelegen Fehler fest, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, hat sie/er diese der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

C) Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen

20.9 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

20.10 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den aktuellen Leistungsstand – aufgegliedert nach Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis und Zusätzlichen Leistungen – der Auftraggeberin/dem Auftraggeber spätestens in einem 4-Wochen-Rhythmus vorzulegen.

21. Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen (§ 15)

- 21.1 Über Stundenlohnarbeiten hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel im Original einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen; die Nrn. 20.9 und 20.4 sind anzuwenden.

Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgliedert werden.

- 21.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

22. Zahlungsweise (zu § 16)

- 22.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die Auftraggeberin/der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

Zahlungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer und umgekehrt sind in Euro zu leisten.

- 22.2 Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht verbindlich.

- 22.3 Als Tag der Zahlung gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Auftraggeberin/des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

- 22.4 Abschlagszahlungen, für die Leistungen überschläglich übermittelt sind, werden bis höchstens 90 v. H. der Aufstellung gewährt.

- 22.5 Auf Antrag werden Abschlagszahlungen gewährt

für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind,

sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind.

- 22.6 Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 werden in Höhe von 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind.

- a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen;
- b) bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).

- 22.7 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffen und Bauteile hervorgehen.

- 22.8 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften nach vorgeschriebenem Muster der Stadt Bielefeld zu leisten.

- 22.9 Von der Auftragnehmerin/Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).

- 22.10 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin/den Auftraggeber an die/den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreterin/bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

23. Abtretung (zu § 16)

- 23.1 Forderungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin/den Auftraggeber können unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

- a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfasst außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.
- b) Eine weitere Abtretung durch die neue Gläubigerin/den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.
- c) Die Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin/dem Auftraggeber - und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab - erst, wenn sie der Auftraggeberin/dem Auftraggeber von der alten Gläubigerin/vom alten Gläubiger (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) und von der neuen Gläubigerin/vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muss jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.

- 23.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber bestätigt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige.

- 23.3 Nach § 354 a HGB kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber auch nach Anzeige der Abtretung mit befreiender Wirkung an die/Auftragnehmerin/den Auftragnehmer (bisherige Gläubigerin/bisheriger Gläubiger) leisten.

23.4 Werden im Hinblick auf die abgetretene Forderung von mehreren Dritten Rechte geltend gemacht, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Begründung zwecks Befreiung von ihrer/seiner Verbindlichkeit bei einer zuständigen Stelle zu hinlegen oder mit befreiender Wirkung an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu leisten.

23.5 Bei Abtretungen verlängert sich die Frist des § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 um 4 Monate.

24. Erstattungen (zu § 16)

24.1 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Fehler im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;
- b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler);
- c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 2.

24.2 Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus § 812 ff. BGB werden durch Nr. 24.1 nicht berührt.

24.3 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus Überzahlungen (§ 812 ff. BGB) kann sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

24.4 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

25. Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaft (zu § 17)

25.1 Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muss sie nach dem vorgeschriebenen Muster der Stadt Bielefeld von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber kann einen von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.

25.2 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden nach Empfang der Schlusszahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet hat.

25.3 Urkunden über Mängelanspruchsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

25.4 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind.

25.5 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

26. Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Bedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

27. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

28. Erfüllungsort ist Bielefeld.

29. Gerichtsstand ist Bielefeld.

Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt Bielefeld als Gerichtsstand uneingeschränkt.

Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Vergabeart

- | | |
|--|--|
| ☐ Öffentliche Ausschreibung | ☐ Offenes Verfahren |
| ☐ Beschränkte Ausschreibung | ☐ Nichtoffenes Verfahren |
| ☐ Freihändige Vergabe | ☐ Verhandlungsverfahren |
| ☐ Internationale NATO-Ausschreibung | ☐ Wettbewerblicher Dialog |

Baumaßnahme

Leistung

- | | |
|---|--|
| ☐ Bewerber*)
☐ Bieter*)
☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*)
☐ Nachunternehmer*)
☐ anderes Unternehmen*) | |
|---|--|

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

Euro

Euro

Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf Kalenderjahren bzw. dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum¹ vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb füge(n) ich/wir meinem/unserem **Teilnahmeantrag** eine Referenzliste bei.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

*) zutreffendes ankreuzen

¹ Der längere Zeitraum ist maßgebend.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben.

Registereintragungen

Ich bin/Wir sind

- ☐ im Handelsregister eingetragen.
- ☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
- ☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
- ☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- ☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse², eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen³ sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

² soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist

³ soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)⁴

⁴ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und auch gegen mein/unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, sowie auch gegen öffentliche Haushalte richtet,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, sowie auch gegen öffentliche Haushalte richtet,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
 9. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 11. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis und 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

¹ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

² Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n),

dass mein/unser Unternehmen nicht

- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird

und dass andere Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB ebenfalls nicht erfüllt sind.⁴

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

Sofern diese Erklärung für Bewerber-/Bietergemeinschaften gelten soll, sind alle Mitglieder der Gemeinschaft in Form von Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung aufzuführen.

Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, ausreichende Maßnahmen getroffen zu haben, sodass trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)

Hinweis für Angebote in Schriftform: Die Erklärung ist zu unterschreiben.

Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

³ siehe Fußnote 1 auf vorheriger Seite

⁴ Dies betrifft Ausschlussgründe nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c des Aufenthaltsgesetzes § 19 Mindestlohnengesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sofern der Anwendungsbereich des § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (u. a. mind. 1.000 Mitarbeiter im Inland) eröffnet ist.

Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

- Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art - DIN 18 299 -

Bauvorhaben: Grundschule Brake - Anbau eines OGS-Gebäudes

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 Lage der Baustelle und Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.
Grundschule Brake: Die Baustelle für die Errichtung des Anbaus ist über die Straße Am Bohnenkamp und weiter über eine Baustraße östlich neben dem bestehendem Gebäude zu erreichen. Die Zufahrt führt über einen befestigten gepflasterten Weg.
- 0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen.
./.
- 0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.
Die Baustellen sind mit besonderer Sorgfalt abzusichern, da der Bauort des Anbaus direkt auf dem Schulgelände der GS Brake oder in unmittelbarer Nähe ist.
- 0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.
Die Zufahrt zur Baustelle ist gleichzeitig Feuerwehzufahrt und darf nicht zum Parken genutzt werden.
- 0.1.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen.
Notwendige Rettungswege und Feuerwehrflächen sind ständig freizuhalten.
- 0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z.B. Montageöffnungen.
./.
- 0.1.7 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.
Baustrom u. Wasser werden der Maßnahme entsprechend bereitgestellt.
- 0.1.8 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume.
Auf dem Grundstück, südlich der Baustelle wird den Auftragnehmern eine geschotterte Lagerfläche im begrenztem Umfang nach Absprache mit der Bauleitung zur Verfügung gestellt.
- 0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen.
Für das Bauvorhaben ist ein Bodengutachten erstellt worden das bei Bedarf eingesehen werden kann.
- 0.1.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.
./.
- 0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften.
./.
- 0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.
Zu den Nebenleistungen gehört die Entsorgung des Abfalls aus dem Bereich des Auftragnehmers, getrennt nach verwertbaren Stoffen und Restmüll unmittelbar nach dem Anfallen. Nach Arbeitsfertigstellung sind sämtliche Materialreste von der Baustelle zu entfernen. Bei allen Materialtransporten sind mögliche Verunreinigungen der benutzten Verkehrswege unmittelbar zu beseitigen.
- 0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z. B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten u. ä.
./.
- 0.1.14 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen u. ä. im Bereich der Baustelle.
Die angrenzenden Bäume sind zu schützen -Größe der Baumkrone = Größe des Wurzelbereiches-. Die von der Baumaßnahme nicht betroffenen Flächen sind in besonderem Maße vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen.
- 0.1.15 Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs.
Einfahrts- und Tempobeschränkungen durch Beschilderung im Einfahrtsbereich von der Straße Am Bohnenkamp.
- 0.1.16 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.
vom AN vor Baubeginn zu prüfen
- 0.1.17 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste, und, soweit bekannt, deren Eigentümer.
vom AN vor Baubeginn zu prüfen
- 0.1.18 Vermutete Kampfmittel im Bereich der Baustelle, Ergebnisse von Erkundungs- oder Beräumungsmaßnahmen.
./.
- 0.1.19 Gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen.
./.
- 0.1.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.
./.
- 0.1.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile, vorliegende Fachgutachten u. ä.

Bei Kontakt mit bisher nicht bekannten Schadstoff-Fundstellen sind die Arbeiten unmittelbar zu unterbrechen, der Arbeitsbereich zu sichern und die Bauleitung, sowie der Koordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz zu informieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch die Bauleitung fortgesetzt werden. Das Schadstoffkataster kann bei der Fachplanung eingesehen werden. Die Betriebsanweisung gem. Gefahrstoffverordnung ist zu beachten!

0.1.22 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.
./.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.
keine

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und -beschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.
./.
- 0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.
./.
- 0.2.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe Plan gemäß Baustellenverordnung ergeben.
./.
- 0.2.4 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen, z.B. trittsichere Abdeckungen.
./.
- 0.2.5 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.
./.
- 0.2.6 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Behälter für die getrennte Erfassung.
./.
- 0.2.7 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten.
./.
- 0.2.8 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer.
Es sind die einschlägigen Sicherheitsbedingungen einzuhalten.
- 0.2.9 Wie lange, für welche Arbeiten und ggf. für welche Beanspruchung der Auftragnehmer seine Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.
./.
- 0.2.10 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen.
./.
- 0.2.11 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.
./.
- 0.2.12 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.
./.
- 0.2.13 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.
Alle zur Verwendung vorgesehenen Baustoffe müssen ein Übereinstimmungszertifikat gemäss BauONW §27 vorweisen. Für die Verarbeitung des Materials sind die einschlägigen Normen, sowie die Verarbeitungshinweise des Herstellers zu beachten.
- 0.2.14 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen bzw. müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.
./.
- 0.2.15 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten.
Alle abzubrechenden Bauteile und Materialien sind getrennt nach wiederverwertbaren Wertstoffen eigenverantwortlich zu entsorgen. Die einschlägigen Gesetze und Richtlinien sind dabei unbedingt eigenständig einzuhalten! Z. B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Landesabfallgesetz, Satzung über Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld. Der Bauherr wird bei Zuwiderhandlung ausdrücklich von Ansprüchen Dritter freigestellt.
- 0.2.16 Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden sowie Art, Ort (genaue Bezeichnung) und Zeit ihrer Übergabe.
./.
- 0.2.17 In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.
./.
- 0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer.
./.
- 0.2.19 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z. B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation.
./.
- 0.2.20 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.
./.
- 0.2.21 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (vergleiche § 13 Absatz 4 Nr. 2 VOB/B), durch einen besonderen Wartungsvertrag.
./.

0.2.22 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen.

Bei allen rechnerischen Aufmassen und zeichnerischen Skizzen sind die Liegenschaftsbezeichnungen der Stadt Bielefeld unbedingt einzuhalten. Eigenständige fortlaufende Nummerierungen werden zur Abrechnung nicht anerkannt. Die Positionsbezeichnungen der Leistungsbeschreibung sind chronologisch zu übernehmen. Alle Aufmassunterlagen und Tagelohnnachweise müssen im Original vorgelegt und vom Auftragnehmer unterzeichnet sein! Nachträge müssen mit "N" gekennzeichnet werden und am Ende der Rechnung angeordnet sein.



Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

- 1 Objektüberwachung
- 2 Preise und Vertragsform
- 3 Ausführungsfristen
- 4 Vertragsstrafen
- 5 Abnahme
- 6 Mängelansprüche
- 7 Rechnungen
- 8 Sicherheitsleistung
- 9 Weitere „Besondere
Vertragsbedingungen“

Bauvorhaben: Anbau eines OGS-Gebäudes an der GS Brake, Am Bohnenkamp 15, 33729 Bielefeld

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B.

1. Objektüberwachung und Anordnungsbefugnis nach § 4 Abs. 1

Soweit die Auftraggeberin / der Auftraggeber diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, bedient sie/er sich zu deren Durchführung Architekturbüro

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nur ungenügend überwacht worden zu sein.

2. Preise und Vertragsform (§ 2 Abs. 2)

2.1 Eine Lohngleitklausel wird

- ☒ nicht vereinbart.
☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.2 Eine Stoffpreisgleitklausel wird

- ☒ nicht vereinbart.
☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.3 Für die Leistungen

- ☒ wird die Vergütung berechnet, die sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag).
☐ wird der angebotene Gesamtpreis als Pauschalpreis vergütet (Pauschalpreisvertrag).

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen

- ☐ gemäß VOB/B § 5 Abs. 2 (innerhalb 12 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung).
☐ innerhalb Werktagen nach Auftragserteilung.
☒ am Grundschule Brake: Beginn der Abbrucharbeiten ca. 31.08.2026.

3.2 Fertigstellung der Vertragsarbeiten

- ☐ nach Beginn der Arbeiten gem. Ziffer 3.1. am .
☐ .
☒ Grundschule Brake: ca. 18.09.2026

3.3 Änderungsvorschläge zur Ausführungszeit sind

- ☒ nicht zulässig.
☐ auf beizufügender Anlage zulässig, mit Angabe des dadurch möglichen Nachlasses auf die Angebotssumme.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

- ☒ Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.
☐ Gerät die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei der Einhaltung der in Ziff. 3.2 genannten Vertragsfristen in Verzug, wird für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von € vereinbart, jedoch insgesamt max. bis zu einem Betrag von 5 % der Auftragssumme (einschl. Umsatzsteuer).

5. Abnahme (§ 12)

- ☒ Eine förmliche Abnahme wird vereinbart.
☐ Eine förmliche Abnahme bleibt vorbehalten.

6. Verjährung der Mängelansprüche (§ 13)

Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche wird Folgendes vereinbart:

☒ Ergänzend zu den Regelungen der VOB werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.

☐
7. Rechnungen (§ 14)

Alle Rechnungen mit den notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einzureichen:

☒ Stadt Bielefeld Amt: Email: rechnung.isb@bielefeld.de

☐

☐ Die Maßnahme ist voraussichtlich in Abschnitten abzurechnen.

☐ Abweichend von Nr. 20 der ZVB sind die Rechnungsunterlagen wie folgt einzureichen:

8. Sicherheitsleistung (§ 17)

☐ Eine Sicherheitsleistung wird nicht vereinbart.

Eine Sicherheitsleistung wird vereinbart:

☐ Als Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.

☐ Als Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme. Diese Bürgschaft ist beizubringen, sobald mehr als 97 v. H. des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen ausgezahlt werden sollen und der Auftraggeber dieses verlangt, spätestens vor Leistung der Schlusszahlung.

☒ Als Vertragserfüllungs- und Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.

Bürgschaftsurkunden müssen gem. ZVB Ziffer 25.1 dem(n) beigefügten Muster(n) entsprechen (siehe Anlage Seite).

9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen**9.1 Nachweis Haftpflichtversicherung**

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Zeit der Auftragserfüllung für ihren/seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

für Personenschäden 1.000.000,00 €

für sonstige Schäden 500.000,00 €
(Sach- und / oder Vermögensschäden)

Mitversichert sein müssen allmähliche Einwirkung (§ 415 AHB), Mangelfolgeschäden, Bearbeitungsschäden mit 5.000,00 € pro Schadensereignis (§ 416 b AHB).

Durch die Unterhaltung der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nicht eingeschränkt.

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin / dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten den Nachweis des Bestehens der Haftpflichtversicherung im vorgenannten Umfang nachzuweisen.

9.2 Nachweis Bauleistungsversicherung

- ☐ Für die Baumaßnahme ist von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, in Höhe der Angebotssumme abzuschließen.

Hierüber hat die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer, noch nicht bei Angebotsabgabe aber vor Auftragserteilung, einen Nachweis zu erbringen.

- ☒ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, abgeschlossen, die die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm/ihr zu erbringenden Leistungen einschließt.

Die anteiligen Kosten von **0,1 %** ihrer / seiner Bruttoabrechnungssumme werden der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer von der Schlussabrechnung einbehalten. Die Selbstbeteiligung je Schaden von 150,00 Euro ist von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer zu tragen.

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber ist berechtigt, Versicherungsleistungen für solche Schäden, für die die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Gefahr trägt, an diese/n auszahlen zu lassen, wenn nach Auffassung des Auftraggebers die Beseitigung des Schadens durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gewährleistet erscheint. Die abschließende Entscheidung behält sich der Auftraggeber ausdrücklich unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer kann aus der Mitversicherung in der Bauleistungsversicherung gegenüber dem Auftraggeber keine Forderungen oder sonstigen Rechte herleiten.

- ☐ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer wird der Abschluss einer Bauleistungsversicherung empfohlen.

9.3 Baustrom und Bauwasser

- ☒ Baustrom- und Bauwasseranschlüsse werden vom Bauhauptunternehmer (Rohbau-gewerk) auf der Baustelle installiert. Für die Bereitstellung der nachfolgend aufgeführten Leistungen wird eine Kostenbeteiligung von **0,4 %** der Bruttoabrechnungssumme in Abzug gebracht, der Abzug erfolgt auch dann, wenn der AN die Leistungen nur zum Teil oder gar nicht in Anspruch nimmt:

- Stromverbrauch
- Wasserverbrauch
- Allgemeinbeleuchtung der Baustelle
- Bauheizung, falls erforderlich
- Bauschild
- Wasch- und WC-Einrichtung
- Schuttbeseitigung nur von Schutt, der sich nicht zuordnen lässt einschl. Mulden (Bauschutt von Arbeiten des AN regelt sich nach DIN 18299)

- ☐ Baustrom- und Bauwasseranschlüsse sind im Rahmen der Baustelleneinrichtung herzustellen. Verbrauchskosten sowie anfallende Gebühren und sonstige Nebenkosten sind vom Auftragnehmer zu übernehmen. Verbrauchskosten für andere Firmen sind gesondert in Rechnung zu stellen.



9.4 Arbeitssicherheit

Der Auftraggeber ist im Rahmen seines Auftrages zur Einhaltung und Abstimmung mit anderen Unternehmern der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle geltenden Gesetze Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsausweisungen verpflichtet.

Der Unternehmer hat die Gefährdung seines Gewerkes zu ermitteln, die einschlägigen Regelwerke (s. o.) zu benennen, einen hiervon abgeleiteten Arbeitsschutz und Sicherheitsplan aufzustellen und die für die Durchführung verantwortliche Sicherheitsfachkraft zu benennen. Das aus den gewerkespezifischen Gefährdungen für andere am Bau Beteiligte resultierende Gefährdungspotential ist darzustellen. Das so erstellte Arbeitsschutzkonzept ist eine Woche vor Arbeitsbeginn dem Bauherrn vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustellenordnung einzuhalten. Des Weiteren hat er darauf zu achten, dass seine Beschäftigten auf der Baustelle entsprechende Sicherheitskleidung tragen.

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

LV LV UNTERFANGUNG UND ABSTÜTZUNG

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der Immobilienservicebetrieb ISB der Stadt Bielefeld plant die Erweiterung der städtischen Grundschule Brake um einen Anbau mit Küche und Mensa im UG und Räumen für die offene Ganztagschule OGS im EG.

Im Vorfeld müssen die vorhandenen Fundamente des Gebäudebestandes im Anschlußbereich zum Neubau unterfangen werden. Diese Unterfangungsarbeiten und die dafür notwendigen Abstützung im Gebäudebestand sind Gegenstand dieser Ausschreibung.

Für die Unterfangungsarbeiten wurde eine statische Berechnung als Abstützungskonzept durch die Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH, Otto-Hahn-Straße 7, 48161 Münster erstellt. Diese statische Berechnung ist dem Leistungsverzeichnis beigelegt und voll umfänglich zu beachten.

Die Baustellenanlieferung und -abfuhr für die Bauarbeiten muß über die Straße Am Bohnenkamp erfolgen (Siehe beiliegenden Lageplan).

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

Titel 1. BAUSTELLENEINRICHTUNG

1.10. Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtung für alle Arbeiten auf der Baustelle für die Unterfangungs- und Abstützungsarbeiten.
Evtl. notwendige Krane (z.B. Autokran für das Einbringen der Stahlträger) oder sonstige Hebeeinrichtungen, dem Umfang des Bauvolumens entsprechend, für die Dauer der eigenen Arbeiten komplett aufstellen, vorhalten, unterhalten und später wieder entfernen.

Desweiteren gilt:

- Herrichten der erf. Lager- und Arbeitsplätze
- Gerätekosten
- Material - Vorhaltekosten
- Lohnkosten
- Personalkosten
- alle sonstigen Kosten, die der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bauaufgabe zu erbringen hat **sind in mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten. Hingewiesen wird noch einmal ausdrücklich auf das Herstellen der Abdeckungen und Umwehrungen als Nebenleistung gemäß VOB und deren Bereitstellung und Betreiben über die eigene Nutzungsdauer hinaus.**

Die Kosten für Innenliegende Gerüste sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

1,00 psch _____ € _____ €

1.20. Baustraße

Behelfsmäßige Baustraße und Standfläche für den Autokran mit Kies-Schotter-Tragschicht herstellen, einschl. des Unterbaus, wie folgt:

- Oberboden, ca. 25 cm, abtragen, abfahren und entsorgen
 - Planum herstellen
 - Trennvlies GRK 3 auf dem Planum verlegen
 - Kies-Schotter-Tragschicht (Recycling-Schotter) mit Sandabdeckung aufbringen
- Oberboden: bis 25 cm
Tragschichtdicke: ca. 30 cm.

60,00 m2 _____ € _____ €

1.30. Baustraße räumen

Baustraße rückstandslos beseitigen. 30 cm Kies-Schotter-Tragschicht auskoffern und incl. Trennvlies abfahren und entsorgen. Aushubmaterial wird Eigentum des AN. Seitlich gelagerten Boden anfüllen und planieren.

60,00 m2 _____ € _____ €

1.40. Baustellen-WC liefern

Baustellen-WC-Kabine besteht aus Waschbecken, Toilette und Urinal liefern, aufstellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder entfernen. Unterhaltung gesondert.

1,00 St. _____ € _____ €

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
1.50.	Baustellen-WC unterhalten		
	Vorbeschriebene Baustellen-WC-Kabine während gesamten Bauzeit unterhalten (wöchentliche Reinigung).		
	8,00 Wo	€	€
1.60.	Bauzaun, ca. 2,00 m hoch aus Baustahlgewebe		
	an Ständern herstellen, für die Bauzeit (Grundstandzeit 6 Wochen) vorhalten und wieder entfernen, einschl. Unterhaltung während der Bauzeit.		
	32,00 lfdm	€	€
1.70.	Bauzaun, Verlängerungswoche		
	Mehrkosten für eine Woche Verlängerung der Standzeit des vorbeschriebenen Bauzaunes (32 m).		
	2,00 Wo	€	€
1.80.	1-flügeliges Durchfahrtstor, ca. 2,50 m breit,		
	unterseitig Rollen, mit Vorhängeschloß verschließbar, kompatibel zu vorstehendem Bauzaun herstellen und einbauen.		
	1,00 St.	€	€
Summe Titel 1. BAUSTELLENEINRICHTUNG			€

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

Titel 2. WASSERHALTUNG

2.10. Offene Wasserhaltung

Einfache Pumpenanlage und Pumpenschacht aus Schachtelementen nach Wahl des AN für eine zeitbegrenzte, offene Wasserhaltung nach DIN 18305.

„Wasserhaltungsarbeiten“ während (zeitlich, drei Bauabschnitte) der Ausführung der Unterfangungsarbeiten bis zum Anfüllen. Anfallendes Tages- und Schichtwasser für die gesamte Baugrube am Bestandsgebäude (räumlich) zum Vorfluter/Schacht nach Unterlagen des AG ableiten. Ableitung mittels Schlauchleitung oder Rohrleitung nach Wahl des AN herstellen. Entfernung zum Entwässerungsschacht/Vorfluter bis ca. 40,00 m. Einschl. aller Materialien, der Erdarbeiten und Nebenleistungen. Der anfallende Boden ist abzufahren. Vorhalten und Betreiben werden gesondert vergütet.

1,00 Psch _____ € _____ €

2.20. Vorhalten und Betreiben der offenen Wasserhaltung

Vorhalten und Betreiben einer einzusetzende Tauchpumpe für vorgenannte offene Wasserhaltung. Leistung und Wirkungsgrad sind dem Zweck entsprechend zu bemessen. Das zu fördernde Wasser ist über Schlauchleitungen, Länge bis ca. 40 m, direkt in den nächsten Abflußschacht/Vorfluter zu führen. Die Anlage, Tauchpumpe einschl. der notwendigen Vertiefungen, Schlauchleitungen und dem Stromanschluß für die Dauer der Gründungsarbeiten vorhalten und betreuen und nach Absprache mit der Bauleitung wieder entfernen.

65,00 Tage _____ € _____ €

Summe Titel 2. WASSERHALTUNG _____ €

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

Titel 3. VORBEREITENDE MASSNAHMEN

ABBRUCH FÜR ABSTÜTZUNGEN IM BESTANDSGEBÄUDE

Für die Abstützungsarbeiten im Bestandsgebäude müssen Bereiche geschützt und Durchbrüche in Wänden und Sohle erstellt werden.

3.10. Folienwand

staubdichte Folienwand in Innenräumen, als Lattenkonstruktion, erstellen und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder entfernen.

60,00 m2 € €

3.20. Bauteile schützen

Abklebung von Glasflächen, Tür- und Fensterrahmen, Heizkörpern u.ä. als Schutz während der Bauarbeiten Incl. Entfernen der Abdeckungen/Abklebungen und deren Rückstände nach Ausführung der Arbeiten.

25,00 m2 € €

3.30. Bodenbelag schützen

Vorhandene Bodenbeläge mit Hartfaserplatte und Folie abdecken/abkleben als Schutz während der Bauarbeiten. Incl. Entfernen der Abdeckungen/Abklebungen und deren Rückstände nach Ausführung der Arbeiten.

Vor der Ausführung dieser Position sind die entsprechenden Massen mit der Bauleitung festzulegen und aufzumessen!

Besondere Leistung gemäß ATV DIN 18459.

25,00 m2 € €

3.40. Alte Alu-Fensterelemente ausbauen und entsorgen, ca. 2.200*3.000 m

bestehend aus 2 tlg. fest verglasten Elementen mit waagerechtem Brüstungsriegel jeweils mit 2-fach-Verglasung, ausbauen, nach draußen transportieren und fachgerecht entsorgen. Abbruchmaterial wird Eigentum des AN
Größe: ca. 2.200 * 3.000 mm.
Ausbauort: UG.

1,00 St. € €

3.50. Staubdichte Folienwand und OSB

staubdichte Folienwand mit zusätzlicher OSB-Beplankung 15 mm im Untergeschoss als Lattengrundkonstruktion, erstellen, warten und nach Aufforderung durch die Bauleitung wieder entfernen.
Hier als Abdeckung der durch den Abbruch freigelegten Gebäudeöffnung.

10,00 m2 € €

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

3.60. Abgehängte Decke aus Gipskartonplatten demontieren

Abbruch der vorhandenen abgehängten Decken in Kleinflächen mit handgeführten Kleingeräten aus GK-Platten unter Metallunterkonstruktion einschl.

Wandanschluß/Randwinkel abbauen, aus dem Gebäude schaffen und fachgerecht entsorgen. Abbruchmaterial wird Eigentum des AN

26,00 m2 € €

3.70. Aufnahme Dachdämmung Mineralwolle (Decke)

Abbruch der Deckendämmung aus Mineralwolle (Keine KMF), als Matte/Filz, aufgelegt/mechanisch befestigt, Abbruchdicke bis ca. 80 mm, Arbeitshöhe bis 3,25 m, Abbruch von Hand in Kleinflächen.

26,00 m2 € €

3.80. Schneiden der Außenwände, bis 30 cm

Lotrechtes sauberes Schneiden der vorhandenen Außenwand im Bereich von Durchbrüchen o.ä.

Wandaufbau: ca. 24 cm KS- oder Ziegel-Mauerwerk, beidseitig verputzt.

Einzel-Schnittlängen: ca. 0,50 bis 3,50 m.

12,00 m € €

3.90. Außenwandabbruch, bis 30 cm

vorhandene Innenwände abbauen, Abbruchmaterial nach draußen transportieren und vorschriftsmäßig entsorgen.

Schneiden des Mauerwerks in Vorposition. Abbruchmaterial wird Eigentum des AN.

Wandaufbau: 24 cm + Putz, KS- oder Ziegel-Mauerwerk, beidseitig verputzt,

Einzelflächen: 0,5 bis 5 qm.

Es sind alle Arbeitsgänge in den Einheitspreis einzurechnen, z.B. Materialtransport, Abdeckarbeiten u.s.w. Das Überdecken der neuen Öffnung wird in einer gesonderten Position abgerechnet.

6,00 m2 € €

3.100. Schneiden der Innenwände, 24 cm

Lotrechtes sauberes Schneiden der vorhandenen Innenwand im Bereich von Durchbrüchen oder neuen Tür- und Raumöffnungen.

Wandaufbau: 24 cm KS-Sicht-Mauerwerk,

Einzel-Schnittlängen: ca. 0,50 bis 3,50 m.

13,00 m € €

3.110. Innenwandabbruch, 24 cm

vorhandene Innenwände abbauen, Abbruchmaterial nach draußen transportieren und vorschriftsmäßig entsorgen.

Schneiden des Mauerwerks in Vorposition. Abbruchmaterial wird Eigentum des AN.

Wandaufbau: 24 cm KS- oder Ziegel-Mauerwerk,

Einzelflächen: 2,0 bis 10 qm

Es sind alle Arbeitsgänge in den Einheitspreis einzurechnen, z.B. Materialtransport, Abdeckarbeiten u.s.w. Das Überdecken der neuen Öffnung wird in einer gesonderten

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

Fortsetzung 3.110. Innenwandabbruch, 24 cm

Position abgerechnet.

7,00 m2 € €

3.120. Schneiden der Stb.-Innenwände, bis ca. 15 cm

Lotrechtes sauberes Schneiden der vorhandenen Stb.-Innenwände im Bereich von neuen Wänden, Türöffnungen und Durchgängen. Abgerechnet werden alle Begrenzungsschnitte.

Wandaufbau: ca. 15,0 cm dicke Sichtbetonwände

Einzel-Schnittlängen: ca. 1,00 bis 2,80 m.

5,00 m € €

3.130. Stb.-Innenwandabbruch, 15 cm

vorhandene Stb.-Innenwände abbrechen, Abbruchmaterial nach draußen transportieren und vorschriftsmäßig entsorgen. Abbruchmaterial wird Eigentum des AN.

Wandaufbau: ca. 15 cm Stahlbetonwand in Sichtbeton

Einzelflächen: ca. 2,0 bis 12 qm

Wandhöhe: ca. 2,85 m

Einschl. aller Trennschnitte zum Zerkleinern.

Es sind alle Arbeitsgänge in den Einheitspreis einzurechnen,

z.B. Materialtransport, Abdekarbeiten u.s.w.

2,50 m2 € €

3.140. Schneiden der Stb.-Innenwände, bis ca. 25 cm

Lotrechtes sauberes Schneiden der vorhandenen Stb.-Innenwände im Bereich von neuen Wänden, Türöffnungen und Durchgängen. Abgerechnet werden alle Begrenzungsschnitte.

Wandaufbau: ca. 25,0 cm dicke Sichtbetonwände

Einzel-Schnittlängen: ca. 1,00 bis 2,80 m.

5,00 m € €

3.150. Stb.-Innenwandabbruch, 25 cm

vorhandene Stb.-Innenwände abbrechen, Abbruchmaterial nach draußen transportieren und vorschriftsmäßig entsorgen. Abbruchmaterial wird Eigentum des AN.

Wandaufbau: 25 cm Stahlbetonwand in Sichtbeton

Einzelflächen: 2,0 bis 12 qm

Wandhöhe: ca. 2,85 m

Einschl. aller Trennschnitte zum Zerkleinern.

Es sind alle Arbeitsgänge in den Einheitspreis einzurechnen,

z.B. Materialtransport, Abdekarbeiten u.s.w.

2,50 m2 € €

3.160. GK-Innenwandabbruch, bis ca. 15 cm

vorhandene Gipskarton-Innenwände abbrechen, Abbruchmaterial nach draußen transportieren und vorschriftsmäßig entsorgen einschl. aller Schnitte. Abbruchmaterial wird Eigentum des AN.

Wandaufbau: Metallständerwerk mit Füllungen aus Mineralwolle und beidseitig Gipskartonplatten.

Einzelflächen: ca. 0,50 bis 2,50 qm

Wandhöhe: bis ca. 2,85 m

Es sind alle Arbeitsgänge in den Einheitspreis einzurechnen,

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

Fortsetzung 3.160. GK-Innenwandabbruch, bis ca. 15 cm

z.B. Materialtransport, Abdekarbeiten u.s.w.

2,50 m2 € €

3.170. Schnitte in Estrich

Sauberes Schneiden des vorhandenen Estrichs im Bereich von neuen Durchbrüchen o.ä.

Estrichstärke: ca. 6,0 cm zzgl. 2 cm Mineralfaserdämmung.

Einzel-Schnittlängen: ca. 0,50 bis 2,50 m.

8,00 m € €

3.180. Zementestrich abbrechen und abfahren

Vorh. Fußbodenaufbau, ca. 9 cm, abbrechen, den anfallenden Schutt transportieren, aufladen und auf eine vom AN auszumachende Kippe abfahren bzw. den Bauschutt den örtlichen Bestimmungen entsprechend, vorschriftsmäßig entsorgen. Einschl. aller Nebenleistungen, Geräte, Maschinen und Transportkosten sowie den Kippgebühren sowie aller erforderlichen Abstützung etc. Estrichdicke ca. 6 cm, Dämmung ca. 2 cm, Fliese ca. 1 cm. Bauschutt innerhalb des Gebäudes transportieren und draußen in Mulden kippen, abfahren und entsorgen.

3,00 m2 € €

3.190. Schnitte in Betonsohle

Sauberes Schneiden der vorhandenen Betonsohle im Bereich von neuen Leitungen.

Sohlstärke: bis ca. 16,0 cm

Einzel-Schnittlängen: ca. 0,50 bis 1,50 m.

4,00 m € €

3.200. Stahlbetonsohle abbrechen und abfahren

Vorh. Stahlbetonsohle abbrechen, in Streifen von ca. 50 cm breite, entsprechende Schnitte im Beton anlegen, den anfallenden Schutt transportieren, aufladen und auf eine vom AN auszumachende Kippe abfahren bzw. den Bauschutt den örtlichen Bestimmungen entsprechend, vorschriftsmäßig entsorgen. Einschl. aller Nebenleistungen, Geräte, Maschinen und Transportkosten sowie den Kippgebühren sowie aller erforderlichen Abstützung etc. Sohlstärke ca. 16 cm. Für neue Abstützung im Gebäude.

3,00 m2 € €

Summe Titel 3. VORBEREITENDE MASSNAHMEN

€

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

Titel 4. ABSTÜTZUNGSARBEITEN

ABSTÜTZUNG DES BESTANDSGEBÄUDES

Für die Abstützung des Bestandsgebäudes wurde eine Statische Berechnung als Abstützungskonzept durch die Roxeler Ingenieurgesellschaft erstellt. Diese Statische Berechnung liegt der Ausschreibung bei und ist vollumfänglich zu beachten.

Die Streifenfundamente z.B Pos. 856 der alten Statik sind im Vorfeld vor den Einzelfundamenten im Pilgerschrittverfahren zu unterfangen:

Schritt 1: Abtragen des Bodenaushubs, Berme $\geq 2,00$ m erforderlich, Einbautiefe der Fundamente ≥ 50 cm erforderlich.

Schritt 2: Herstellen des Unterfangungskörpers, ggf. in 2 Arbeitsschritten.

Schritt 2.1: Beton $\geq$ C30/37 bis 5 cm unter UK Streifenfundament.

Schritt 2.2: nach ca. 5-7 Tagen auffüllen mittels Quellschutt. Pilgerschrittverfahren nach DIN 4123, Bild 7 anwenden.

Schritt 3: Verfüllen des 1.Bauabschnittes, Aushärtezeit Beton beachten.

Schritt 4: Wiederholen Schritt 2+3 bis alle Streifenfundamente unterfangen sind!

Vor der Unterfangung der Einzelfundamente muß die Gebäudelast durch den Einbau von Abfangungen aus Stahlträgern und weiteren Baustützen reduziert werden. Die 3 St. Einzelfundamente Pos. 914, 899 und 900 der alten Statik werden nacheinander unterfangen da die oberen Geschosse während der Unterfangungsarbeiten in unterschiedlichen Bereichen nicht genutzt werden dürfen.

Hinweis: Die einzusetzenden Stahlträger und Stützen können nach Fertigstellung der Abstützungs- und Unterfangungsarbeiten vom AN wieder anderweitig genutzt werden. Insofern wäre auch eine Miete der Stahlträger bei entsprechenden Anbietern möglich.

Die Abfangung der Einzelfundamente erfolgt durch Stahlträger 2 x HEB500, S355.. Weiterhin sind 3 Stahlstützen HEA 120, S235 und je 3 Pressen zu verwenden. Die Pressen sind soweit vorzuspannen, dass sich die Stahlbetonbalken über dem UG in dem Bereich minimal anheben. Die Höhen sind während der Arbeiten zu kontrollieren. Abstützen der Rippendecken und Streifenfundamente mittels Baustützen. Unterfangen mittels Unterbeton gem nachfolgender Schritte: Schritt 1: Abstützen Fundament mittels Stahlträgern auf vorh. Fundament und neuem Einzelfundament.

Schritt 1.1: Ablasten der oberen Geschosse auf die Stahlträger durch Stützen und Hydraulikpressen.

Schritt 2: Abgraben und Abbruch/Abschneiden Fundament, Verbau erstellen.

Schritt 3: Abgraben bis erforderliche Aushubtiefe.

Schritt 4: Schalung stellen + Verfüllen im 1. Arbeitsgang in C30/37.

Schritt 5: Kraftschlüssiges Verfüllen mittels Quellschutt.

Schritt 6: Rückbau Stützkonstruktion (nach aushärten)

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

Fortsetzung ABSTÜTZUNG DES BESTANDSGEBÄUDES

Anfüllen des Bodens und Freigabe des Bereiches.

4.10. Ausführungs- und Werkstattplanung

Erstellung der Ausführungs- und Detailplanung der Stahlkonstruktion mit allen Anschlüssen etc. für die Gebäudeabstützung über die Vorgaben der statischen Berechnung hinaus.

Erstellung der Werkstattplanung als Grundlage für die Fertigung mit Stücklisten etc.

Die Planungen sind zur Freigabe beim AG einzureichen.

1,00 Psch € €

4.20. Profilstahl f. Stützen u. Träger, S355

Profilstahl für Träger, Stützen und Kopf- und Fußplatten liefern und montieren.

Stahlgüte: S355

Profil: z.B. HEB 500 als Träger, Länge ca. 10,00 m, inkl.

Kopf- und Fußplatten.

2 x HEB 500, Länge 10,00 m, 192,00 kg/m, Gesamt 3840 kg.

3.840,00 kg € €

4.30. Profilstahl f. Stützen u. Träger, S235

Profilstahl für Träger, Stützen und Kopf- und Fußplatten liefern und montieren.

Stahlgüte: S235

Profil: z.B. HEB 160, U 180, HEA 120 als Stütze incl. Kopf- und Fußplatten.

3 x HEA 120, Länge 3,20 m, 20,40 kg/m, Gesamt 196,00 kg,

2 x HEB 160, Länge 0,70 m, 43,70 kg/m, Gesamt 62,00 kg,

5 x U180, Länge 0,70 m, 22,50 kg/m, Gesamt 79,00 kg

4 x HEA 120, Länge 0,60 m, 20,40 kg/m, Gesamt 50,00 kg.

387,00 kg € €

4.40. Kleinteile, grundiert

Kleinteile für Kopf- und Fußplatten, Ankerplatten und dergleichen.

Stahlgüte: S355 und S235, Stückgewicht: bis 10 kg

liefern und montieren.

200,00 kg € €

4.50. Profilstahl umsetzen, Bereich 2 zu 3

Profilstahl für Träger, Stützen und Kopf- und Fußplatten von Bereich 2 zu Bereich 3 der Statik umbauen und neu montieren.

Stahlgüte: S355 und S235.

4.427,00 kg € €

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
4.60.	Profilstahl umsetzen, Bereich 3 zu 4		
	Profilstahl für Träger, Stützen und Kopf- und Fußplatten von Bereich 3 zu Bereich 4 der Statik umbauen und neu montieren.		
	Stahlgüte: S355 und S235.		
	Nach Fertigstellung der Abstützungs- und Unterfangungsarbeiten ist der Profilstahl wieder auszubauen und abzutransportieren.		
	4.427,00 kg	€	€
4.70.	Hydraulikpressen liefern und einbauen		
	Hydraulikpressen nach Anforderung der Statik liefern und zwischen Kopfplatte Stütze und Stahlbetonbalken/Decke einbauen. Die Pressen sind vorzuspannen dass sich die Stahlbetonbalken über dem UG in dem Bereich minimal anheben. Die Höhen sind während der Arbeiten zu kontrollieren.		
	Die Hydraulikpressen sind mit den Stahlstützen zweimal umzusetzen (Bereich 2 zu 3, Bereich 3 zu 4, siehe Statik).		
	3,00 St.	€	€
4.80.	Verzinkte Deckenstützen einbauen		
	Abstützen der Rippendecken (System Wirus Typ 38/62,5/8 cm, Höhe 43,5 cm) und und im Bereich der Streifenfundamente mittels Baustützen gemäß der Statik, $e \leq 62,5$ cm. Es sind bei den Rippendecken jeweils die Rippen zu unterstützen. Dies kann entweder auf einem lastverteilendem Joch erfolgen oder jede Rippe einzeln. Ggf. ist der Schalungskörper der Rippe (Zementgebundene Holzwolle) nicht ausreichend tragfähig. Hier ist dann diese zu entfernen. Baustütze liefern, einbauen und nach Fertigstellung der Abstützungsarbeiten wieder entfernen.		
	65,00 St.	€	€
4.90.	Ankerbolzen einbauen		
	Ankerbolzen bis M 16 (feuerverzinkt) mit Sechskantschrauben, Bohrung, Dübel liefern und in Betonbauteile einbauen lt. Statik. Zur Fixierung der Stahlkonstruktion, bis M 16, bis 15 cm lang.		
	12,00 St.	€	€
Summe Titel 4. ABSTÜTZUNGSARBEITEN			€

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

Titel 5. UNTERFANGUNGSARBEITEN

UNTERFANGUNG DES BESTANDES

Zunächst sind die Streifenfundamente mittels Unterbeton im Pilgerschrittverfahren zu unterfangen. Danach - nach Abstützung des Bestandes und Teilabbruch - die Einzelfundamente.

Die Ausführungsbeschreibung in der beiliegenden Statik ist genauestens zu beachten.

5.10. Oberboden mit Grasnarbe abtragen und abfahren, BKL 1

Oberboden mit Grasnarbe, Schluff; schwach humos bis humos, sandig, schwach tonig, abtragen, ausheben und Material abfahren und entsorgen.

Abtragsdicke: i.M. 35 cm (20 - 50 cm).

Bodengruppe (DIN 18196): OU

Bodenklasse (DIN 18300:2012): 1 Oberboden

Unbelasteter Boden Klasse 0-BM-0 (ErsatzbaustoffV) gemäß Analyse (Siehe Bodengutachten des Erdbaulabors Schemm GmbH). Mengenermittlung nach Höhennivellement (Feste Masse).

16,00 m3 € €

5.20. Planum herstellen

Planum herstellen für nachfolgende Erdarbeiten der Unterfangung, Ebenheit +/- 2 cm.

45,00 m2 € €

STAHLBETONEINZELFUNDAMENTE BRUNNENRING

Die Gründung der Abfangung erfolgt im äußeren Bereich auf Brunnenringen. Die Gründung erfolgt auf tragfähigem Boden gem. Angabe des Bodengutachters.

5.30. Fundamentaushub, Einzelfund., Bkl. 3-4

Fundamentaushub für Einzelfundamente profilgerecht ausheben, einschl. Herstellen des Planums

der Sohle. Das Aushubmaterial laden, abfahren und entsorgen. Aushubmaterial wird Eigentum des AN.

Fundamentbreite: bis ca. 1,20 x 1,20 m

Aushubtiefe: bis 1,10 m

Bodenklasse: 3 - 4

Mengenermittlung nach Höhennivellement (Feste Masse).

3,50 m3 € €

5.40. Fundamentaushub, von Hand, Bkl. 3-4

Fundament ab Baugrubensohle von Hand für Streifenfundamente profilgerecht ausheben. Das Aushubmaterial zur Wiederverwendung seitlich lagern.

Bodenklasse: 3 - 4

Aushubtiefe: bis 0,70 m.

Mengenermittlung nach Höhennivellement (Feste Masse).

2,00 m3 € €

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

5.50. Kalkschotter 0/45 mm

Kalkschotter als Fundament-Unterfütterung und kapilarbrechende Schicht liefern, auf der vorbeschriebenen Baugrund einbringen und verdichten.

Material: HKS-Güteschotter, gebrochen

Körnung: 0 bis 45 mm

Schichtdicke: 35 cm.

Mengenermittlung nach Höhennivellement (Verdichtete Masse).

2,00 m3 € €

5.60. Beton-Schachtring als Schalung

Beton-Fertigteil-Schachtring, rund, Durchmesser ca. 1,20 m, Höhe ca. 50 cm liefern und als Schalung für ein Einzelfundament einbauen.

3,00 St. € €

5.70. Einzelfundamente C 20/25

Einzelfundamente aus Stahlbeton liefern und einbauen, Schalung und Bewehrung in gesonderter Position.

Beton: C 20/25

Höhe: von 0,60 bis ca. 1,20 m,

von ca. 0,80*0,80 m bis 1,20*1,20 m.

Für Sonderbauteile außerhalb des Gebäudes.

3,00 m3 € €

ZTV für Unterfangungen**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Unterfangungen**

Nachfolgende Texte beschreiben Erdarbeiten, wie sie nach DIN 4124 "Baugruben und Gräben" bzw. DIN 4123 "Gebäudesicherung" auszuführen sind.

Sie stehen im Einklang mit den in der VOB enthaltenen Normen DIN 18299

"Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art", DIN 18300 "Erdarbeiten"

sowie DIN 18303 "Verbauarbeiten". Bei der Abrechnung wird von den

Böschungswinkeln der DIN 4124 "Baugruben und Gräben" ausgegangen. Diese können von den Angaben in der DIN 18300 "Erdarbeiten" abweichen.

Der Auftragnehmer hat nach DIN 4123 "Gebäudesicherung" Ziffer 6 vor Beginn der Unterfangungsarbeiten die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Beschaffenheit des Baugrundes und den Zustand der bestehenden baulichen Anlagen zu überprüfen.

Dem Auftragnehmer wird empfohlen, zusammen mit allen Beteiligten (Bauherr, Bauleitung, Statiker) eine Beweissicherung durchzuführen.

Vor dem zu unterfangenden Bauteil muss zur Sicherung gegen Grundbruch ein Erdblock nach DIN 4123 "Gebäudesicherung" Ziffer 7.2 verbleiben.

Die Abschnitte des Aushubs im Bereich des Erdblocks dürfen nach DIN 4123

"Gebäudesicherung" Ziffer 7.3 höchstens 1,25 m breit sein. Zwischen den einzelnen Unterfangungsabschnitten ist ein Abstand von mindestens der dreifachen Breite eines Abschnitts einzuhalten.

Der abschnittsweise Abtrag des Erdblocks sowie der Aushub für die eigentliche Unterfangung werden in nachstehenden Leistungspositionen beschrieben.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Unterfangungsarbeiten stets ein fachkundiger Aufsichtsführender auf der Baustelle anwesend ist.

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

5.80. Baugrubenumschließung

Für das Fundament Pos. 914 der alten Statik.
 Baugrubenumschließung (Trägerbohlwand, "Berliner Verbau")
 nach DIN 4124 "Baugruben und Gräben", Ausführung als
 Trägerbohlwand durch Bohren und Rammen oder eine
 andere, gleichwertige Verbautechnik einbauen und im
 Rahmen der Erstellung des Bauwerkes
 (Fundamentunterfangung) vorhalten und wieder entfernen.
 Annahme Vorhaltezeit/Grundeinsatzzeit: 4 Wochen,
 Baugrubentiefe bis ca. -2,15 m (Tiefster Gründungspunkt).
 Bodenklassen nach DIN 18300 (alt): 1 (Humoser Oberboden),
 3 - 5 (Lehm),
 Bodengruppen: OU, TL/SU, SE-SU gemäß Bodengutachten.
 Die Ausfachungen sind stets fortschreitend mit dem Aushub
 einzubringen.
 Arbeitsraumbreiten nach DIN 4124 "Baugruben und Gräben".
 Einschließlich aller statisch erforderlichen Verankerungen und
 Aussteifungen. Die notwendigen Ausführungszeichnungen
 auf der Basis der Ergebnisse vorliegender
 Bodenuntersuchungen und die statischen Berechnungen und
 sind vom Auftragnehmer zu liefern.
 Der Verbau ist wieder zu entfernen.

14,00 m2 _____ € _____ €

5.90. Baugrubenumschließung vorhalten

Baugrubenumschließung der Pos. 3.10 über die vereinbarte
 Vorhaltezeit hinaus vorhalten.
 Abrechnung nach m2 x Wochen.

56,00 m2Wo _____ € _____ €

UNTERFANGUNG**5.100. Boden ausheben für Unterfangungen Streifenfundamente**

Boden für Unterfangung der Streifenfundamente der Innen-
 und Außenwände des bestehenden Gebäudes ab
 Baugrubenoberfläche in Abschnitten gemäß DIN 4123
 "Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im
 Bereich bestehender Gebäude", profilgerecht lösen,
 transportieren, laden und fachgerecht entsorgen.
 Der Einsatz eines Minibaggers ist möglich, aufgrund der
 abschnittswisen Herstellung der Unterfangung ist jedoch
 auch mit Handaushub zu rechnen.
 Aushubtiefe ab Geländeoberfläche bis ca. 2,00 m,
 Bindige Böden, Lösslehm halbfest/fest,
 Mengenermittlung nach Höhennivellement (Feste Masse).

24,00 m3 _____ € _____ €

5.110. Boden ausheben für Unterfangungen Einzelfundamente

Boden für Unterfangung der Streifenfundamente der Innen-
 und Außenwände des bestehenden Gebäudes ab
 Baugrubenoberfläche in Abschnitten gemäß DIN 4123
 "Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im
 Bereich bestehender Gebäude", profilgerecht lösen,
 transportieren, laden und fachgerecht entsorgen.
 Der Einsatz eines Minibaggers ist möglich, aufgrund der
 abschnittswisen Herstellung der Unterfangung ist jedoch
 auch mit Handaushub zu rechnen.

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

Fortsetzung 5.110. Boden ausheben für Unterfangungen Einzelfundamente

Aushubtiefe ab Geländeoberfläche bis ca. 2,00 m,
Bindige Böden, Lösslehm halbfest/fest,
Mengenermittlung nach Höhennivellement (Feste Masse).

11,00 m3 € €

5.120. Planum für Unterfangungen

Planum für Fundamentunterfangungen abschnittsweise
herstellen, zulässige Abweichung von der Sollhöhe +/- 2 cm.

32,00 m2 € €

ABBRUCHARBEITEN

5.130. Einzel- und Streifenfundamente abbrechen

Vorhandene Bestandsfundamente (Einzelfundamente) aus
Stahlbeton in Teilabschnitten auf der Südseite des Gebäudes
fachgerecht abtrennen, abbrechen und entsorgen.
Abbruchmaterial wird Eigentum des AN und ist entsprechend
der Vorschriften zu sortieren, zu transportieren und
vorschriftsmäßig zu entsorgen.
Gemäß beiliegendem Plan:

Einzelfundamente teilweise:

Pos. 914 der alten Statik:

- 1 St. ca. 0,90 x 2,55 / 1,20 m,

Pos. 899 + 900 der alten Statik:

- 2 St. ca. 1,65 x 0,30 / 0,80 m,

Es sind alle Arbeitsgänge in den Einheitspreis einzurechnen,
z.B. Trennungsschnitte, Stemmarbeiten, Materialtransport,
Abdekarbeiten u.s.w.

**Die Fundamente sind vor Ausführung der Arbeiten
gemeinsam mit der Bauleitung aufzumessen.**

4,00 m3 € €

5.140. Bauschuttreste aufnehmen und entsorgen

Vorhandene Bauschuttreste, unbewehrt, mit Boden laden und
entsorgen. Format bis ca. 0,50 * 0,50 * 0,50 m oder kleiner.
Abbruchmaterial wird Eigentum des AN.

**Die Massen sind zuvor mit der Bauleitung festzulegen
und aufzumessen.**

3,00 m3 € €

5.150. Stahlbeton C30/37 für Unterfangungen

Beton C30/37 für abschnittsweises Unterfangen von
Fundamenten, Frostschrüzen, Bodenplatten u. dgl. mit Beton
nach DIN 4123 im Gründungsbereich gemäß Statik. Aushub
in Pos. 2.10; Abschaln der Vorderseite und hohlraumfreies
verfüllen des Unterfangungsraumes mit Beton. Die Länge
eines Unterfangungsabschnittes darf 1,25 m nicht
überschreiten; der Abstand bei gleichzeitigen Arbeiten an
mehreren Stellen muß mindestens die 3-fache Breite der
Einzelabschnitte betragen. Nach dem Herstellen der
Unterfangung eines Abschnittes ist unmittelbar das neue ,
angrenzende Fundament herzustellen; Unterfangung und
neues Fundament sind durch eine durchgehende Fuge

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

Fortsetzung 5.150. Stahlbeton C30/37 für Unterfangungen

voneinander zu trennen. Inkl. Beton.Evtl. erforderliche Schalung und Bewehrung in gesonderter Position..

Beton: C30/37.

Unterfangen werden:

Einzelfundamente (Verbleibende Größen):

2 x 1,65*1,35*0,75 m

1 x 2,55*1,64*0,60 m

Streifenfundamente:

3,20*0,30*0,75 m

2,60*0,30*0,75 m

7,20*0,40*0,75 m

0,80*0,65*0,75 m

0,75*0,40*0,75 m

3,10*0,75*0,75 m

Betonierabschnitt nach Aushubabschnitt nicht breiter als 1,25 m (Einzelfundamente 0,30 m). Die Arbeiten haben in direkter Absprache mit dem Tiefbauunternehmer zu erfolgen.

15,00 m3 € €

5.160. Quellender Unterstopfmörtel

Weichplastischer, quellender Unterstopfmörtel, unbewehrt, für Auffüllungen unter vorhandenen Fundamenten im Gründungsbereich liefern und einbauen.

Dicke: ca. 5 - 10 cm.

1,20 m3 € €

5.170. Füllbeton C12/15, unbewehrt, für Unterfangungen

Ortbeton, unbewehrt, für Auffüllungen aller Art (Fundamente etc.) im Gründungsbereich, in Abschnitten gemäß DIN 4123 "Aussachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude" liefern und einbauen.

Schalung (falls erforderlich) in gesonderter Position.

Normalbeton: C12/15 DIN EN 206, DIN 1045-2, ohne RC-Baustoffe, Feuchtigkeitsklasse Betonkorrosion, in feuchter Umgebung WF.

Fundamenthöhe: bis ca. 75 cm,

Fundamentbreite: bis ca. 125 cm.

4,00 m3 € €

5.180. Seitliche Schalung der Streifenfundamente, H=ca. 80 cm

einseitig, seitliche Schalung bis H = ca. 80 cm des Unterbetons der Unterfangung auf dem geschachtetem Boden fachgerecht herstellen, vorhalten und entfernen.

Abrechnung nach abgeschalter Ansichtsfläche der Fundamente in m2. Schalungsbreite wie Aushubabschnitt nicht breiter als 1,25 m. Abrechnung nach geschalter Fläche. Abmessungen siehe Statik.

23,00 m2 € €

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
5.190.	Mörtelspachtel aufbringen		
	Freigelegte Bewehrungsstähle zweimal mit Korrosionsschutz und Haftbrücke satt streichen. Vorhandene Risse schließen, Grundierung aufbringen. Geschnittene Betonflächen an den vorhandenen Fundamenten mit einem hydraulisch erhärtendem, kunststoffvergütetem Beton- und Mörtelspachtel ausgleichen und abdichten. Schichtdicke bis 10 mm, in verschiedenen Einzelflächen. Alle Materialien liefern und einbauen.		
	8,00 m2	€	€
5.200.	Hinterfüllung Bauwerke, Lagermaterial		
	Fundamente mit seitlich lagerndem Aushubmaterial profilgerecht hinterfüllen und den Vorschriften entsprechend lagenweise (max. 30 cm dick, verdichtet auf >= 100% der Proctordichte, der Verdichtungsgrad von 100% auf jeder 3. Lage ist nachzuweisen) verdichten. Transportweite: bis 50 m Bodenklasse: 3-4 Tiefe: bis 2,20 m. Mengenermittlung nach Höhennivellement (Verdichtete Masse).		
	2,00 m3	€	€
5.210.	Hinterfüllung Bauwerke, Füllsand		
	Bauwerk und Fundamente mit Füllsand profilgerecht hinterfüllen und lagenweise (max. 30 cm dick, verdichtet auf >= 100% der Proctordichte) verdichten. Die Arbeiten sind nach Angabe der Bauleitung nach Baufortschritt durchzuführen. Tiefe: bis 2,20 m. Material: Kiessand der Bodengruppe GW/SW, grobkörniges Brechkorn, Körnung: 0/32 oder 0/45 mm mit Feinanteilen < 5%. Mengenermittlung nach Höhennivellement (Verdichtete Masse).		
	15,00 m3	€	€
5.220.	Hinterfüllung Bauwerke, Lieferkies		
	Bauwerke und Fundamente mit Lieferkies profilgerecht hinterfüllen und lagenweise verdichten. Die Arbeiten sind nach Angabe der Bauleitung nach Baufortschritt durchzuführen. Tiefe: bis 3,50 m Material: Lieferkies Körnung : 0/45 mm gemäß Bodengutachten. Mengenermittlung nach Höhennivellement (Verdichtete Masse).		
	5,00 m3	€	€
Summe Titel 5. UNTERFANGUNGSARBEITEN			€

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
---------	-------	---------------	-------------

Titel 6. STUNDENLOHNARBEITEN

6.10. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bauleitung durchgeführt werden.

Tageslohnbescheinigungen sind täglich auszustellen und dem Bauleiter spätestens bei dem, den Arbeiten folgenden Besuchstermin zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen. Stundenlohnbescheinigungen werden nur im Original und unterzeichnet anerkannt. Aus den Bescheinigungen müssen eindeutig hervorgehen:

- Name und Berufsbezeichnung des Ausführenden
- die Art der geleisteten Arbeiten und Ausführungsdatum
- die aufgewendeten Stunden und
- die verwendeten Materialien

Stundenlohnsatz gemäß vorstehender

Ausführungsbeschreibung anzugeben als Mittellohnsatz, wobei mindestens die Hälfte der eingesetzten Leute Facharbeiter sein müssen.

10,00 Std. _____ € _____ €

Summe Titel 6. STUNDENLOHNARBEITEN _____ €

Summe LV LV UNTERFANGUNG UND ABSTÜTZUNG _____ €

Zusammenfassung

Titel 1. BAUSTELLENEINRICHTUNG	_____ €
Titel 2. WASSERHALTUNG	_____ €
Titel 3. VORBEREITENDE MASSNAHMEN	_____ €
Titel 4. ABSTÜTZUNGSARBEITEN	_____ €
Titel 5. UNTERFANGUNGSARBEITEN	_____ €
Titel 6. STUNDENLOHNARBEITEN	_____ €

Gesamt netto	_____ €
zzgl. 19,0 % MwSt	_____ €
Gesamt brutto	===== €